

E 1005 4/1940

CONSEIL FÉDÉRAL
Procès-verbal de la séance du 8 juin 1940

Beschwerde der deutschen Regierung wegen den
Fliegerzwischenfällen im Jura

Geheim

Politisches Departement. Bericht und Antrag vom 7. Juni 1940

Am 1., 2. und 4. Juni d.J. musste die schweizerische Fliegerabwehr gegenüber deutschen Bombern, die den Weg durch das schweizerische Luftgebiet nahmen, verschiedentlich eingreifen, was zu Luftkämpfen und zum Absturz zweier deutscher Flugzeuge auf schweizerischem Gebiet und zweier deutscher Bomber auf französischem Gebiet führte. Auf schweizerischer Seite ist ein Jagdflugzeug abgestürzt, wobei der Pilot den Tod fand.

Die deutsche Gesandtschaft hat im Auftrag der deutschen Regierung am 5. Juni d.J. in einer Note¹ an das Politische Departement einen sehr scharfen Protest gegen die Angriffe schweizerischer Flugzeuge erhoben, indem sie unter

1. E 2001 (E) 1967/113/83.

8 JUIN 1940

707

anderem geltend machte, dass die schweizerischen Apparate sich auf französisches Hoheitsgebiet begeben hätten und zum Teil dort abgestürzt seien. Die deutsche Regierung hat das Begehren gestellt, es sei eine förmliche Entschuldigung und Ersatz des Personen- und Sachschadens zu leisten.

Über das Ergebnis der vorgenommenen Untersuchung wurden die Organe der deutschen Gesandtschaft mündlich unterrichtet. Das Politische Departement hat im Benehmen mit dem Armeekommando den Entwurf zu einer Antwort an die deutsche Gesandtschaft ausgearbeitet.

Antragsgemäss wird

beschlossen:

Der vorgelegte Entwurf des Politischen Departements zu einer Antwortnote auf die Note der deutschen Gesandtschaft vom 5. Juni d.J. betr. die Fliegerzwischenfälle im Jura wird mit zwei Streichungen genehmigt.

ANNEXE

Le Département politique à la Légation d'Allemagne à Berne

Copie

N

Bern, [8 juin]

Mit Note vom 5. Juni d.J. hat die Deutsche Gesandtschaft dem Eidgenössischen Politischen Departement Mitteilungen zukommen lassen, die über die Fliegerzwischenfälle in der Westschweiz vom 1., 2. und 4. Juni d.J. eine Darstellung der Reichsregierung enthalten, die sich wohl auf Aussagen der nach Deutschland zurückgekehrten Kampfflieger stützt. Es wird darin bezüglich zweier deutscher Flugzeuge, die am 1. bzw. 2. Juni von Schweizer Fliegern abgeschossen wurden, hervorgehoben, dass sie ohne jede Warnung beschossen worden seien, obwohl es in Anbetracht der Flugrichtung und der Nähe der französischen Grenze offensichtlich gewesen sei, dass die Flugzeuge von ihrem Kurs nur ganz unwesentlich abgewichen und irrtümlich über Schweizergebiet gelangt waren. Ferner wird als nachgewiesen bezeichnet, dass am 1. Juni Schweizer Flieger auf französischem Gebiet ein deutsches Flugzeug abgeschossen und einen deutschen Verband angegriffen hätten. Schliesslich wird erwähnt, dass am 4. Juni d.J. ein deutscher Flugzeugverband auf französischem Gebiet von mehreren Schweizer Fliegern angegriffen worden sei, wobei eine deutsche Maschine auf französischem Boden niedergehen musste. In dem sich dabei entwickelnden Luftkampf sollen vier Schweizerflugzeuge abgeschossen worden sein. Die Deutsche Regierung erhebt anschliessend an diese Ausführungen das Begehren nach förmlicher Entschuldigung und Ersetzung des entstandenen Sach- und Personenschadens.

In der Überzeugung, dass unter gleichartigen Voraussetzungen die Deutsche Regierung eine entsprechende Haltung einnehmen würde, versichert das Politische Departement die Deutsche Gesandtschaft, dass der Bundesrat keinen Augenblick zögern würde, den Begehren der Reichsregierung nachzukommen, und sogar die Schuldigen nach Massgabe von Art. 92 des schweizerischen Militärstrafgesetzes zur Rechenschaft zu ziehen, wenn die Ereignisse sich wirklich so zugetragen hätten, wie sie in der Note dargestellt sind. Das Departement ist indessen in der Lage, der Gesandtschaft zu Handen ihrer Regierung eingehende Aufschlüsse zu erteilen, welche die Vorkommnisse an denen die schweizerischen Flieger beteiligt sind, in anderm Licht erscheinen lassen. Die folgenden Feststellungen gründen sich nicht nur auf Berichte der beteiligten schweizerischen Flieger, sondern auch auf zahlreiche Bodenbeobachtungen, die zum gleichen Ergebnis gelangten.

Am 1. Juni d.J. ca. 15.48 Uhr ist ein deutscher Flugzeugverband in drei Staffeln von je zwölf Flugzeugen bei Basel in den schweizerischen Luftraum eingeflogen. Zur Abwehr dieses Geschwa-

ders sind 16.05 Uhr schweizerische Jagdflugzeuge aufgestiegen. Dabei kam es zwischen Le Locle und Neuenburg und östlich davon zu einem Luftkampf zwischen einer schweizerischen Abwehrpatrouille und einem deutschen Flugzeug, das bei Lignières (südlich des Chasseral) ca. 16.26 Uhr abstürzte. Die Besatzung kam dabei leider ums Leben.

Am gleichen Tage, 17.08 Uhr, wurden zwei deutsche Flugstaffeln von Frankreich kommend über Crassier und St. Cergue gesichtet, die ihren Flug längs des schweizerischen Jura nahmen. Zur Abwehr aufgestiegene schweizerische Patrouillen stiessen 17.58 Uhr über Les Rangiers auf deutsche Flugzeuge, die zuerst das Feuer eröffneten. Eines der deutschen Flugzeuge musste sodann jenseits der Schweizergrenze in der Nähe des französischen Dorfes Oltingen niedergehen. Die Schweizer Flieger haben französisches Hoheitsgebiet nicht berührt.

Am 2. Juni 9.39 Uhr wurde ein deutsches Kampfflugzeug über dem Kanton Genf gesichtet, das sich auf einem Rückflug aus Frankreich befand. Aus den Erklärungen der Insassen bei ihrer Einvernahme geht hervor, dass der deutsche Flugzeugführer bewusst den Rückweg über die Schweiz genommen hatte, weil einer der Motoren nicht mehr arbeitete und ein Schwerverwundeter an Bord war. Über Yverdon stiess das Flugzeug auf eine schweizerische Abwehrpatrouille, die es 10.23 Uhr zur Notlandung nötigte.

Am 4. Juni drangen von Westen kommend zwischen 14.30 und 14.50 Uhr an verschiedenen Punkten in der Gegend von Brassus und Les Verrières eine grössere Anzahl deutscher Flugzeuge in das schweizerische Hoheitsgebiet ein. Schweizerische Patrouillen flogen zur Abwehr auf, und es entwickelten sich Luftkämpfe über der Gegend südlich Vallorbe-Le Pont um 14.50 Uhr, La Vue des Alpes 14.57 bis 15 Uhr, Montfaucon 15.12 Uhr und La Chaux-de-Fonds 15.45 Uhr und Lajoux 15.55 Uhr. Beim Luftkampf über Lajoux musste ein schweizerisches Flugzeug auf schweizerischem Gebiet in der Gegend von Boécourt niedergehen, wobei ein schweizerischer Offizier den Tod fand. Ein im Luftkampf über La Chaux-de-Fonds abgeschossenes deutsches Flugzeug musste jenseits der Schweizergrenze zu Boden gehen. Auch in diesen Fällen hat kein einziges schweizerisches Flugzeug den französischen Luftraum berührt, noch ist ein solches auf französischen Boden niedergegangen.

Die vorstehend wiedergegebenen Tatsachen bekunden, dass die schweizerischen Flieger ausschliesslich zur Abwehr aufgestiegen sind, in Erfüllung ihrer Pflichten zur Wahrung der schweizerischen Neutralität. Die in der Note der Gesandtschaft angeführten Luftaktionen stimmen, mit Ausnahme der beiden Fälle von Lignières und Yverdon, weder nach Ort noch nach Zeit mit den schweizerischen Feststellungen überein. Auf Wunsch werden die schweizerischen Behörden der Deutschen Regierung auf Grund von Berichten, Beobachtungen und Einvernahmen weitere Ergänzungen und Aufschlüsse über die erwähnten Verletzungen der schweizerischen Gebietshoheit gerne erteilen.

Sollte es auf diesem direkten Wege nicht gelingen, die bestehenden Meinungsverschiedenheiten über den Tatbestand zu beseitigen, wäre die Schweizerische Regierung gerne bereit, die Aufklärung des Tatbestandes und der daraus fliessenden Verantwortlichkeiten einer Untersuchungskommission im Sinne des schweizerisch-deutschen Schieds- und Vergleichsvertrages vom 3. Dezember 1921 zu übertragen.

Der Bundesrat weiss sich mit der Deutschen Regierung einig in dem tiefen Bedauern über die Folgen, welche die Vorkommnisse im besondern für Angehörige beider Länder gezeitigt haben. Die Deutsche Regierung wird indessen die hohe Bedeutung nicht verkennen, die alle Nachbarstaaten der Schweiz einer strikten Erfüllung ihrer Neutralitätspflichten beimessen. Von den Weisungen an die deutsche Luftwaffe, die in der Note des Auswärtigen Amtes an die Schweizerische Gesandtschaft in Berlin vom 30. Mai d.J.² erwähnt sind, hat der Bundesrat mit Befriedigung Kenntnis genommen, und er gestattet sich, der Zuversicht Ausdruck zu geben, dass durch Beobachtung dieser Vorschriften eine Wiederholung ähnlicher Zwischenfälle vermieden werde.

2. Cf. N° 293. Cf. aussi E 2001 (E) 1967/113/90.

Ce problème continue de préoccuper les autorités fédérales par la suite. Ainsi, le 20 juin 1940, le Général Guisan adresse de nouvelles instructions aux troupes d'aviations: L'évolution rapide

9 JUIN 1940

709

de la situation actuelle risque d'accentuer les difficultés politiques et diplomatiques. En conséquence, à la demande du Conseil fédéral, j'ai dû prendre les mesures que vous trouvez dans l'ordre ci-joint:

Unter Berücksichtigung der gegenwärtigen *politischen Verhältnisse* erhalten Sie folgenden Befehl:

1. Bis auf weiteres sind Luftkämpfe über dem gesamten Hoheitsgebiet der Schweiz zu unterlassen. Demzufolge werden keine Flugzeugbesatzungen mehr weder von der Zentralstelle noch von den Fl. Rgt. gegen fremde, das schweiz. Hoheitsgebiet überfliegende Flugzeuge eingesetzt.
2. Die Alarmpatr. sind einzuziehen, sodass sie für die Weiterausbildung den Kp. zur Verfügung stehen. Dagegen bleibt die für die Alarmpatr. notwendige Boden- und Meldeorganisation bestehen. Die normale Einsatzbereitschaft, wie sie bis anhin war (Alarmpatr. auf den betreffenden Stützpunkten und Einsatzbereitschaft weiterer Besatzungen) muss bei veränderter Lage in kürzester Frist, max. 2 Stunden, wieder hergestellt werden können. Um dies zu gewährleisten, muss die Bereitschaft der Fliegertruppe wie bis anhin am frühen morgen sichergestellt sein. Um aber die Truppe nicht zu überlasten, sind Ruhestunden über Tag einzuschalten.
3. Übungen in Patr.- und Staffelexerzieren haben nur noch innerhalb des Raumes Frauenfeld-Brugg-Olten-Weissenstein-Chasseral-Creux-du-Van-Orbe-Bière-Lausanne-Montreux-Martigny-Sion-Rhonetal-Furka-Airolo-Locarno-Magadino-Bellinzona-Bernhardino Pass-Thusis-Maloja-Pontresina-Zernez-Klosters-Sargans-Wallenstadt-St. Gallen-Frauenfeld zu erfolgen.
4. Die Alarmbereitschaft und der Einsatz der Flab-Truppe sowie des F1.B.M.D. bleiben unverändert.

(E 27/14192/3; cf. aussi E 2001 (E) 1967/113/83). Cf. N° 325.